

Vizekanzler Mag. Wilhelm Molterer
Bundesminister für Finanzen



XXIII. GP.-NR
4618 /AB

25. Aug. 2008

zu 4649 /J

Wien, am 25. August 2008

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMF-310205/0103-I/4/2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4649/J vom 25. Juni 2008 der Abgeordneten Mag. Andrea Kuntzl, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Statistik über die Auszahlung der Familienbeihilfe an Mütter bzw. Väter, beehe ich mich Folgendes mitzu-teilen:

Zu 1. und 2.:

Die im elektronischen Beihilfenverfahren erfassten Daten ermöglichen statistische Auswertungen über die Anzahl der Fälle mit Familienbeihilfenauszahlung an die Kindesmutter bzw. Verzicht zugunsten des anderen Elternteils.

Zum Stichtag 30. Juni 1995 hatten 533.019 weibliche Anspruchsberechtigte – im Regelfall Kindesmütter – Familienbeihilfe bezogen und 532.099 zugunsten männlicher Personen – im Regelfall Kindesväter – verzichtet. Zum 30. Juni 2008 betrug die Zahl der Familienbeihilfenden-bezieherinnen 813.738, verzichtet hatten zu diesem Zeitpunkt 262.429 weibliche Anspruchsberechtigte. Konkrete Daten über die jährlichen Veränderungen sind aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Zu 3. und 4.:

Zum 30. Juni 1998 bezogen insgesamt 1.103.410 Personen Familienbeihilfe. Der Anteil der Familienbeihilfenbezieherinnen betrug 55,5%, zugunsten des anderen Elternteils verzichtet hatten 42,4% der Kindesmütter.

Zum 30. Juni 2008 wurde Familienbeihilfe an 1.108.550 Personen ausgezahlt. Der Anteil der weiblichen Familienbeihilfenbezieherinnen betrug 73,4%, zugunsten des anderen Elternteils verzichtet hatten 23,7% der Kindesmütter.

Im Ausmaß von 2,1% (1998) bzw. 2,9% (2008) gelangte die Familienbeihilfe an männliche Personen zur Auszahlung, ohne dass es einer Verzichtserklärung bedurfte (beispielsweise wegen alleiniger Erziehung oder nachgewiesener Haushaltsführung durch den Kindesvater).

Zu 5.:

Betreffend die Anzahl der abgegebenen Verzichtserklärungen darf auf die Ausführungen zu Frage 2. sowie auf die beiliegende Tabelle verwiesen werden. Wie viele Kindesmütter eine vom Kindesvater begehrte Verzichtserklärung nicht unterschrieben haben, entzieht sich der Kenntnis der Finanzverwaltung.

Zu 6. bis 14.:

Die Angabe der Kontonummer für die Überweisung der Familienbeihilfe stellt eine in der Privatsphäre der Anspruchsberechtigten gelegene Willenserklärung dar, deren Motive die Finanzverwaltung nicht zu untersuchen hat. Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Kontos, auf das die Familienbeihilfe den Antragsangaben entsprechend angewiesen wird, wird daher durch die Finanzverwaltung nicht hinterfragt; demnach ist eine Identitätsprüfung nicht möglich. Aus diesem Grund sind auch keine statistischen Aufzeichnungen vorhanden, wie viele Kindesmütter die Auszahlung der Familienbeihilfe auf das Konto des Kindesvaters begehrten.

Wie die angeschlossene Auswertung der im elektronischen Beihilfenverfahren gespeicherten Anspruchsberechtigungsdaten zeigt, ist die Zahl der anspruchsrelevanten Verzichtserklärungen seit 1995 kontinuierlich von rund 530.000 auf rund 260.000 gesunken. Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten sind nicht erkennbar.

Zu 15. bis 18.:

Wie bereits ausgeführt, gibt es mit Rücksicht auf die Privatsphäre der Anspruchsberechtigten keine statistischen Auswertungen über die tatsächlichen Empfänger der ausgezahlten Familienbeihilfen und ist daher auch nicht beabsichtigt, zukünftig die Voraussetzungen für solche Auswertungen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolff".**Beilage**

Beilage zur Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4649/J (zu Frage 2.)

**Anzahl der anspruchsberechtigten Personen, die zum angeführten Stichtag
Anspruch auf Familienbeihilfe für mindestens ein Kind hatten**

Stichtag	männlich			weiblich			Gesamtsumme
	Verzicht	Verzicht	Summe	vorhanden 1)	nicht notwendig 2)	unerheblich 3)	
30.06.1995	vorhanden 1)	nicht notwendig 2)	532.099	605.950	18.600	51.974	462.445
30.06.1995	20.852	52.999	526.565	563.218	18.940	49.113	566.949
30.06.1996	12.662	23.991	490.772	515.763	19.012	46.372	522.634
30.06.1997	6.815	18.176	467.296	491.171	19.174	45.754	547.311
30.06.1998	5.960	17.915	443.324	466.969	18.866	43.644	572.236
30.06.1999	5.296	18.349	420.430	444.384	18.854	43.086	595.476
30.06.2000	4.988	18.966	396.674	420.980	18.887	42.917	614.885
30.06.2001	4.730	19.576	374.309	20.411	399.343	19.128	635.875
30.06.2002	4.623	20.411	355.236	21.882	381.582	19.239	62.633
30.06.2003	4.464	21.882	335.933	23.724	363.987	19.435	41.634
30.06.2004	4.330	23.724	318.142	25.477	348.076	20.944	40.434
30.06.2005	4.457	25.477	299.241	26.684	330.277	21.119	39.141
30.06.2006	4.352	26.684	280.816	27.799	312.718	20.833	37.443
30.06.2007	280.816	4.103	262.429	28.548	294.812	20.601	35.522
30.06.2008	262.429	3.835					

1) Partner(in) hat vorrangig Anspruch auf Familienbeihilfe und hat auf vorrangigen Anspruch verzichtet

2) Partner(in) hat keinen Anspruch auf Familienbeihilfe bzw. anspruchsberechtigte Person hat Haushaltstaführung nachgewiesen

3) Frage des Verzichtes stellt sich nicht (z. B. alleinerziehende Person);
Juni 1995 war der letzte Monat, für den nach der vor der Verzichtsregelung geltenden Rechtslage Familienbeihilfe bezogen werden konnte